

Halle und Umgebung.

Amtlischer Teil.

35 Gramm Magarine!

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verordnung mit Fett in der Woche vom 21. bis 27. Oktober 1918 (43. Woche) wie folgt geregelt:
Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 35 Gramm Magarine. Die abnehmende Menge richtet sich nach der Zahl der auf der jeweilige verzeichneten Haushaltsangehörigen.

Sonderverteilung von Eier in der Heilighausen Woche. Der Verkauf wird am Mittwoch, 23. Okt., in der Tafelstraße fortgesetzt. Zugewillt zum Einkauf werden die Inhaber der Nummern der Lebensmittelkarte 46 000 bis zur 39 001 vom. von 8-12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 39 000 bis zur 31 001 von 6-10 Uhr, und die Inhaber der Nummern 31 000 bis zur 23 001 von 2-6 Uhr.

Deutsche Hausfrau! Wagt Vorsicht beim Einkauf von Gewürzen. Im Krieg wurde der Markt mit Waren verschiedener Art überfüllt, die lebende oder todt gewordene Rabatten oder Genußmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen erweisen sollten.

Die Lebensmittelkarte für diese Woche ist nicht abzugeben. Die Lebensmittelkarte für diese Woche ist nicht abzugeben. Die Lebensmittelkarte für diese Woche ist nicht abzugeben.

schweren Verlauf der Grippe erklärt. Was den Krankheitsverlauf betrifft, so sind aus anderen Gründen selbst immer dafür eingetreten, daß der Nachtrag Rast ausgeht werden soll. Vor allen Dingen braucht das was die Kind viel Rast, aber auch für den Erwachsenen ist eine genügende Rast sehr wichtig.

In den Ländern, wo die Grippe bereits schwere Verletzungen angerichtet hat, ist eine reiche Erfahrung über die Eindämmung dieser Krankheit gesammelt worden. Sofortige Abkühlung aller Volksansammlungen und verbundene Wechsellagerung jedes Krankheitsfalles brachten in der Schweiz überall die Grippe nach kurzer Zeit zum Zurückgehen.

In der heutigen Zeit, wo die Sorge um die Heimat jeden schwer bedrückt, und wo es gilt, alle Kräfte zu sammeln, um über die schwere Zeit hinwegzukommen, ist es ganz besonders nötig, daß alles getan wird, um der Ausbreitung der Grippe vorzubeugen.

Offizierskreis. Greifert Walter Jacobsohn, Sohn des Kaufmanns A. Jacobsohn, Pflanzstr. 5, wurde mit dem Offizierskreis ausgezeichnet.

Ordensverleihung. Verliehen wurde Herrn Kurt Hildebrandt in Halle der rote Adlerorden dritter Klasse. Ordensverleihung. Der Herr Vortragsschreiber A. D. Herrn Weimann Gustav Schüge in Halle wurde der Königlich Preussische Orden zweiter Klasse verliehen.

Aus Anlaß des Geburtstages der Kaiserin tragen heute die öffentlichen Gebäude Flaggenschmuck. Die Kaiserin wird heute 60 Jahre alt.

Vorträge usw. des Bundes zur Erhaltung und Förderung der deutschen Volkssprache. Herr Geheimrat Überbalden hielt am 20. Oktober 1918 in der Hofkapellensaal den Vortrag über 'Die deutsche Volkssprache'.

Die Grippe und der Ernährungszustand unseres Volkes. Von Emil Hübner, Halle a. S. In meinen Kreisen besteht die Auffassung, daß die rasche Ausbreitung der Grippe und ihre zum Teil sehr schweren Folgen mit dem Ernährungszustand zusammenhängen.

Formamint-Tabletten. verpackt die Bakterien zu Mund und Rachen und gewährt Schutz vor Ansteckung. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:gvb:3:1-848334-19181022037/fragment/page=0001

solche Männer ermeden. Man solle Gott darum bitten. Das Lieb: 'Aus tiefer Not rufe ich zu dir' und das gemeinam geordnete Vaterland beenden die eintrachtvolle Begegnung.

Personalausweise. Verliehen wurde dem Kreisobersten, Ritterausgeber Freiherrn von Bismarck, dem Herrn von Apellborn, Kreis Worbis, dem Raurat Lottermoer in Naumburg (S.), dem Fabrikbesitzer Blume in Magdeburg und dem Oberlandmesser Friedrichsen in Merseburg der rote Adlerorden dritter Klasse.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

Die Polizeibeamteten mittlerer Beamt. Auf dem außerordentlichen Herbsttag der Polizei- und Kriminalkommission des Reiches sind als Vertreter der Regierung Oberregierungsrat Rebling mit, beide der Minister des Innern beauftragt worden, daß sämtliche Beamteten mittlerer Beamt werden und daß eine durch die Polizeibehörden und die Dienststellen beauftragten, im Rahmen der geltenden Befehlsgewalt angemessene Erhöhung der Dienstbezüge der Beamteten und Schutzmänner durchzuführen werden wird.

**Bekanntmachung.**

**Beschränkung des Frachtkaufverkehrs.**  
Frachtkaufverkehr vom 23. bis einschließlich 26. Oktober.  
Dringende Lebensmittel als Güter zum Ausfuhr.  
Halle (Saale), den 21. Oktober 1918.  
Königliches Eisenbahn-Verkehrsamt.

**Die kluge Hausfrau**  
benutzt nur noch Schmitz-Bonn's  
**Wasch- u. Bleichhilfe**  
Vom Kriegsausschuss unter Nr. 2808  
endgültig genehmigt.  
Wasch- und Bleichhilfe gibt in  
Verbindung mit K. A. Seifenpulver  
blütenweiße Wäsche, ohne sie im  
geringsten anzugreifen.  
In Paketen zu 30 Pfg. überall erhältlich.  
Alleinige Fabrikanten:  
Schmitz-Bonn Söhne  
chem. Fabrik, Düsseldorf-Rohrloch.

**Offene Stellen**

**Drogenmeister**

für Pulverisieren und Schmelzen auf dem Sande, in höherem  
Grad, zur feinsten Teilung des Sandes geeignet. Dem  
Brennen erhalten militärisch oder eine ähnliche Gewerbe, die  
längere Jahre in ähnlichen Betrieben gearbeitet haben und  
Erfahrung in der Behandlung von Sanden besitzen. Angebote  
mit Zeugnisabschriften und Referenzen unter J. A. 3121 an  
die Ala, Berlin SW. 10, Kronenstr. 36/39.

**Gesucht für möglichst sofort  
junge Dame,**

durchaus geübt in Schriftsicht und Schreibmaschine, sowie  
erfahren in allgemeinen Kontorarbeiten. Handchriftliche  
Angebote — Anfangsgehalt monatlich — mit Zeugnisabschriften  
und Gehaltsansprüchen an  
**Glaswerk Schott & Gen., Jena.**

**Stenotypistin**

mit höherer Schulbildung, lieber in Schreibstube und Maschinen-  
schreiben, für ein oder mehrere Jahre gesucht. Bewerberinnen, die ein  
anderes Arbeiten gemocht sind, wollen sich unter Angabe der  
Gehaltsansprüche unter D. 9708 in der Exp. d. Ztg. melden.

**Weslerinnen und Falzerinnen**

für unsere Buchbinderei sofort gesucht.  
**Otto Hensel Verlag,**  
Gr. Frankfurterstr. 17.

**Alleinmädchen**  
für bald oder später gesucht.  
Höflich, Magdeburger Str. 8 n.  
**Mädchen,**  
alleinstehend,  
**Frau oder Stütze.**  
Frau Oberlehrer Rummel,  
Galle 6, Weintr. 23 c.  
**Stütze**  
Dienstmädchen  
oder einfache  
Stütze  
zu baldigem Antritt nach be-  
währter Arbeit gesucht. Best.  
Arbeitsentgelt mit A. 5066 an die  
Expediton dieser Zeitung. A 187

**Zu verkaufen**  
Ein solches großes  
**gutes Wohnhaus,**  
jetzige Lage nahe Stadthafen und Bergamt, zu verkaufen.  
Häuser unter B. K. 3819 an Rudolf Mosse, Berl. Str. 4.  
Ein gutgehendes  
**Expeditons-, Möbeltransport- und  
Kohlengefäß**  
ist altersfähig zu verkaufen. Erforderliches Kapital 30—40000 Mk.  
Nachfragen unter L. E. 6538 an Rudolf Mosse, Leipzig.

**hochhersehendes Hausgrundstück**  
mit drei großen Wohnungen von à 5 bis 10 Zimmern und kleinem  
Garten bestmögliche Lage zu verkaufen.  
Näheres Auskunft wird auf Anfrage unter B. P. 3066 an  
Rudolf Mosse, Berlin, 4. gem. Briefk.  
Ein schönes Alt. braun  
schwarzes Zettelfaß  
**Arbeitspferd,**  
weil überflüssig, zu verkaufen.  
Carl Zimmermann,  
Mühlgraben bei Weisburg.

**Kaufgesuche**  
**Villa oder Einfamilienhaus**  
in Nähe oder nächster Umgebung möglichst mit Obst- und Gemüsegarten  
essent. angenehmen Standort zu kaufen gesucht.  
Schriftliche Angebote mit Preisangabe unter B. 5707 an  
die Exped. der „Saale-Zeitung.“ A 337

**Futter-  
runkelrüben**  
in Wagenladungen kauft  
und erweist Preisabgabe  
**Brauerei Schade,  
Dessau.**

**Biegen, Haken- und  
Ranichenfelle,  
Rohhaare u. Wolle**  
kaufen ja Höchstpreise.  
**Gebr. Dangiowitz,  
Schloßstr. 2, Telefon 1178.**

**Arbeitspferde,**  
kann jeder haben, welche bei  
der Arbeit nicht scheitern, kauft  
und erweist Preisabgabe vom  
einzelnen Pferd und jetzigen  
Preis  
**Mühle Gollwitz,  
Oranienbaum. A 0232**

**Mietgesuche**  
**Leeres Zimmer**  
mit Licht und Rohrleitung für  
ab 1. November zu mieten gesucht.  
Off. unter A. U. 167 an die Exp.  
d. Ztg., Gr. Ulrichstr. 52, 191

**Eleg. Wohn- und Schlafzimmern**  
(2 Zimmer), möglichst mit Wasser  
per 30. 10. gef. Offerten  
unter A. U. 169 an die Exp.  
dieser Zeitung, Große Ulrich-  
str. 52.

**Schöne Dame sucht Lieb-  
möbl. Zimmer.**  
Preisunter A. U. 169 an  
d. Exp. d. Ztg., Gr. Ulrichstr. 52.

**Vermischtes**  
**Rattapan**  
Der Ideal-  
Baustoff  
A. Baumst. mit Witter-  
ung und Kälte  
verfügt radikal  
Ketten, Mäse,  
Füllmasse, Kanister,  
Kattapanen  
gegen Schwaben,  
Amalun, Kellerasseln,  
Rattapanen  
ist in A. n. h. seiner  
Unschädlichkeit, f. Mensch,  
Haustier, Wild u. Geflügel.  
Chemisch-techn. Laboratorium  
„Rattapan“  
Johannes Pevcovski  
Hauptstr. 109, Prag 1873.

**Obstbäume**  
Starke, bereits reichtragende  
Pyramiden, Busch-  
bäume und Spalier- und  
aufrechte Baumformen  
der besten Apfels-, Birnen-  
sorten, Beerensträucher,  
Zierbäume u. Ziersträucher.  
Verzeichnis umsonst!  
Ed. Poenicke & Co., m. b. H.  
Baumschulen in Dellitzsch.  
Am 307

**40jähriger Erfolg:**  
Zur Hauptlage entfernt  
**Lilienmilch**  
alle  
Unrein-  
heiten der  
Haut, ver-  
leiht ihr  
einzigste  
Heil-  
liches  
Aus-  
sehen  
und bewirkt Gesicht-  
halten, Haut, Sommer-  
prossen, Rötten und graue  
Haut. A. Flasche M. 1.— bei  
Oskar Balla sen. u. jun.  
Parl. Leipziger Str. 31. u. 32.

**Answürdige Inserate**  
bitten wir der Sicher-  
heit wegen nicht in  
Bekanntmachung sondern  
ausschließlich in den  
Anzeigen oder Zahlkarte  
(Postbezeichnung  
Leipzig, 4609) zu be-  
geben, sofern es  
sich um grössere Be-  
träge handelt.  
**Die Anzeigen-Abteilung**  
verbindet Bekanntheits-  
anzeigen.

**Im Jahrbuch A. B. 18  
Nr. 106, Nummer 106  
„Leipziger Zeitung“  
„Leipziger Zeitung“  
auf heute eingetragenen  
die Bekanntheit der  
Anzeigen-Abteilung  
Bereit für chemische und  
andere Produkte in  
A. B. 18  
S. 117, 118, 119, 120, 121, 122  
A. B. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.**

**Bekanntmachung**

**über den Verkehr mit Schusswaffen.**

Am Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Verlehrsverkehr und dem Gesetz vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verlehrsverkehr, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

- § 1. Unter Schusswaffen im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Arten von Schusswaffen einschließlich der Luftgewehre und Luftpistolen zu verstehen.
- § 2. Es ist verboten, Schusswaffen ohne besonderen Erlaubnischein (Waffenchein) zu führen. Dieses Verbot gilt nicht:  
1. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;  
2. für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;  
3. für die übrigen Militärpersonen, die auf Grund besonderer Berechtigungen des Reichs zum Führen von Schusswaffen und Besetzung haben (z. B. Pflanzenträger, Kriegsfeldhüter usw.);  
4. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen;  
5. für die Angehörigen der militärischen Jugendorganisationen bei Übungen unter fachmännischer Führung.
- § 3. Zur Ausstellung des Waffencheines ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.
- § 4. Der Inhaber muß den Waffenchein während des Waffentragens stets mit sich führen und den überwachenden Polizeibehörden auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

Der Schusswaffen im Gewehrform hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde vorzulegen, seinen Bestand an Schusswaffen bei in der Aufforderung bezeichneten Behörde anzugeben und auf Verlangen vorzulegen.

Der herbeieigene oder ehemals herbeieigene Schusswaffen oder Pistolenrevolver oder solche aus der Kriegszeit stammende Gewehre in Gewehrform, ist auf allgemeinen öffentlichen oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde vorzulegen, diese Gewehre an die in der Aufforderung bezeichnete Behörde oder Stelle abzuliefern oder sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Gewehre auszusprechen.

Es ist verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis mit Schusswaffen und Munition zu handeln sowie Schusswaffen abzugeben und in Kauf zu nehmen.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.

Wer zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen wird, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, das binnen einer Woche nach der Zulassung der zuständigen Polizeibehörde zur Verfügung vorzulegen ist. In dem Lagerbuch sind bis zu Beginn der Zulassung vorzulegen und alle weiter eingegebenen Schusswaffen unter Angabe der Herkunft, der Fabriknummer und der in eigenen Betriebe gegebenen Nummer zu verzeichnen. Das Lagerbuch hat ferner alle Verkäufe und sonstigen Veränderungen unter Angabe des Käufers, nach Vor- und Nachname, Stand, Wohnort und Wohnung, des Tages der Abgabe, der Nummer des Waffencheines oder des Jagdscheines des Käufers anzugeben.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, das Muster des Lagerbuches vorschreiben zu lassen.

Wer zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassen ist, ist verpflichtet, dem stellvertretenden Generalkommando und den Polizeibehörden und deren Beauftragten bei Ausübung ihrer Befugnisse, die ihm in der Zulassung erteilt worden sind, alle in der Zulassung erteilten Befugnisse zu erfüllen, alle in der Zulassung erteilten Befugnisse zu erfüllen, alle in der Zulassung erteilten Befugnisse zu erfüllen.

Nicht zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassene Gewerbetreibende sind auf öffentliche allgemeine oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneten Behörde verpflichtet, die bei ihnen vorräthigen Schusswaffen und die vorräthige Munition an einen nach Maßgabe dieser Vorschriften zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen Händler zu veräußern.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition zu erwerben. Dieses Verbot gilt nicht:  
1. für die zugelassenen Händler;  
2. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden sowie für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition. Diese haben beim Erwerb dem Veräußerer einen die Schusswaffe oder die Munition genau bezeichnenden, mit Dienststempel versehenen Erlaubnischein anzuhändigen; die vorerwähnte Stelle auszufüllen;  
3. für die Inhaber von Jagdscheinen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen und der dazu gehörigen Munition;  
4. für die Inhaber von Waffencheinen hinsichtlich der im Waffenchein bezeichneten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition.

Den zugelassenen Händlern ist verboten:  
1. Schusswaffen an Munition an andere als die in § 12 Abs. 3 bezeichneten Personen abzugeben;  
2. an die in § 12 Abs. 3 bezeichneten Personen andere als die dort zugelassenen Schusswaffen oder andere als die dort zugelassene Munition abzugeben.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet:  
1. sich bei Abgabe von Schusswaffen an die in § 12 Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen den von der vorerwähnten Stelle ausgehellten Erlaubnischeine anzuhändigen zu lassen, ihn durch Aufzeichnung des Tages der Abgabe und des Werts der abgegebenen Schusswaffe nach Art und nach Nummer des Lagerbuches zu erörtern und als Beleg zum Lagerbuch aufzubewahren;  
2. sich bei Abgabe von Munition an die in § 12 Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen den von der vorerwähnten Stelle ausgehellten Erlaubnischeine anzuhändigen zu lassen, denselben durch Aufzeichnung des Tages der Abgabe und Bezeichnung der abgegebenen Munition nach Art und Menge zu erörtern und an die Stelle, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben;  
3. sich vor Abgabe von Schusswaffen und Munition an die in § 12 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen den Jagdscheine oder den Waffencheine vorlegen zu lassen und sich von der Personeneigenschaft des Inhabers zu erörtern zu überzeugen.

Wer, ohne zum Handel mit Schusswaffen zugelassen zu sein, Schusswaffen gegen Entgelt veräußert oder erwerben will, hat sich der Vermittlung eines zugelassenen Händlers zu bedienen. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Polizeibehörde Schusswaffen unentgeltlich einem anderen zu übergeben oder unentgeltlich von einem anderen zu erwerben. Zur Erteilung der Genehmigung ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Erwerbers zuständig.

Es ist verboten, herbeieigene oder ehemals herbeieigene Schusswaffen und Pistolenrevolver oder solche aus der Kriegszeit stammende Gewehre in Gewehrform zu veräußern, zu erwerben, abzugeben oder in Kauf zu nehmen. Dieses Verbot gilt nicht, soweit militärische Stellen beteiligt sind.

Es ist verboten, gebrauchte Pistolenrevolver ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos aufzupfeifen. Die Genehmigung ist vom Waffenanwender unter Vorlage des Pistolenbuches beim stellvertretenden Generalkommando schriftlich zu beantragen.

Aufträge zur Abänderung und Instandsetzung von Schusswaffen dürfen nur dann erteilt oder angenommen werden, wenn der Auftraggeber bei der Auftragserteilung seinen Waffenchein oder seinen Jagdschein vorlegt. Der Auftragsgeber hat sich vor Annahme des Auftrages von der Personeneigenschaft des Inhabers und des Auftragsgebers zu überzeugen.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition im Wege der Versteigerung oder gegen Abzahlung zu veräußern.

Es ist verboten, Aufträge zur Verfertigung von Lauf- und Veräußerungsangeboten auf Schusswaffen und Munition in Gestalten und Zeichnungen zu erteilen und solche Aufträge anzunehmen.

Rückverordnungen gegen die Anordnungen in §§ 8 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verlehrsverkehr, ist ein Amtsbefehl, sofern die betreffenden Gesetze keine höhere Gesetzgebung bestimmen. Dem Befehle militärischer Behörden kann auf fünf oder sechs Wochen ein Aufschub erteilt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt gegen die Bestimmungen der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. 7. 1914, Ziffer d und vom 31. 7. 1914, Ziffer d, des Gesetzes vom 28. 1. 1915, betreffend Waffen und Munition, des Reichsgesetzes vom 1. 12. 1914, Ziffer d, des Gesetzes vom 28. 1. 1915, betreffend Waffen und Munition, des Reichsgesetzes vom 1. 12. 1914, Ziffer d und vom 31. 7. 1914, Ziffer d und vom 31. 7. 1914, Ziffer d.

Magdeburg, den 12. Oktober 1918.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps**  
Gensg.  
Generalstab